

Die Gemeinde Hofstetten erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 21 Kostengesetz (KG) folgende

Gebührensatzung zur Benutzungsatzung für das Gemeindearchiv Hofstetten

§ 1 Gebührenpflicht

Die Benutzung des Gemeindearchivs ist gebührenpflichtig. Für die Inanspruchnahme des Archivs werden Gebühren nach dieser Satzung und dem ihr als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren ist der Benutzer des Archivs sowie derjenige, der für die Gebühren und Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenbefreiung und Ermäßigung

(1) Gebühren nach Ziffer 1 des Gebührenverzeichnisses werden nicht erhoben für Archivnutzungen, die

- a) Angelegenheiten der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und Kriegsopferfürsorge oder die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes sowie des Heimkehrergesetzes betreffen;
- b) sich aus Dienstverhältnissen der Beamten, Beschäftigten und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben;
- c) überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden;
- d) wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Forschungen dienen, sofern keine gewerbsmäßigen Zwecke verfolgt werden;
- e) einfacher Natur sind und lediglich einen geringfügigen Aufwand erfordern;
- f) nach anderen gesetzlichen Vorschriften gebühren- und kostenfrei sind.

(2) Von der Entrichtung der Gebühren des Kostenverzeichnisses wird weiterhin nach Art. 23 KG Befreiung erteilt.

(3) Die Gebührenbefreiung nach Abs. 2 tritt nicht ein, soweit die Gebühr einem Dritten auferlegt werden kann.

§ 4 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung der Gebühr

(1) Die Gebühren entstehen mit Inanspruchnahme des Archivs.

(2) Die Gebühren werden nach Abschluss der Inanspruchnahme des Archivs mit Bekanntgabe der Festsetzung fällig. Sie sind an die Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Pürgen zu zahlen.

(3) Das Archiv kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschussleistung abhängig machen. Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Schuldner auf dessen Kosten per Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hofstetten, den 05. Juni 2009

Berchtold
1. Bürgermeister



Gebührenverzeichnis

als Anhang der Gebührensatzung zur Benutzungssatzung für das Gemeindearchiv der Gemeinde Hofstetten

I. Grundgebühren

- | | |
|---|---------|
| a) Einsichtnahme in Archivgut und Hilfsmittel lt. Archivsatzung | 8,00 € |
| b) Fachliche Beratung oder schriftliche Auskünfte zu gewerbsmäßigen, familienkundlichen oder sonstigen privaten Zwecken einschließlich der dazu erforderlichen Ermittlungen je Einzelfall und angefangene halbe Arbeitsstunde | 12,00 € |

II. Anfertigen von Kopien und Abschriften

Herstellen von Kopien

- | | |
|---|---------|
| a) Grundgebühr pro Auftrag | 3,00 € |
| b) Kopie DIN A 4 je Seite | 0,80 € |
| c) Kopie DIN A 3 je Seite | 1,40 € |
| d) Auszüge, Abschriften und Übertragungsarbeiten aus schwer lesbarem Archivgut je angefangene halbe Arbeitsstunde | 12,00 € |